

KRIEG DENKEN.
EINE TYPOLOGISCHE ORIENTIERUNG
AUS DER JÜNGEREN POLITISCHEN IDEENGESCHICHTE

PAUL-LUDWIG WEINACHT
Universidad de Wurzburg, Alemania

RESUMEN

Las nociones de Guerra en la historia de las ideas políticas pueden ser divididas en 4 ideas fundamentales siguiendo una tipología que es inherente en la teoría de guerra Kantiana: *naturaleza, derecho, cultura, política*. El concepto de naturaleza es tratado en Maquiavelo, en donde habla acerca de los personajes del león –y del zorro– del “nuovo principe”, como jefe de la conducción de la guerra. El concepto de derecho es representado en las “relecciones” de Vitoria, que tratan acerca del mandato de la corona española para hacer la guerra a favor de la misión cristiana en las nuevas comarcas indianas. El concepto de cultura, o más exactamente, de civilización liberal, es dado por Benjamín Constant, quien culpa la agresión de Napoleón contra Rusia; su tesis es que las sociedades liberales no necesitan de la institución de la guerra. El cuarto concepto es uno político. Clausewitz da la famosa definición de guerra como “continuación de la política por medios alternativos”; otros tipos de guerras políticas, caracterizadas por la hostilidad absoluta, están representadas por la teoría partisana de Carl Schmitt. En vista de la actual situación global el concepto de derecho está subrayado así como correcto y urgente también.

Palabras clave: *topología de conceptos de guerra - concepto natural - concepto legal - concepto cultural - concepto político*

ABSTRACT

Notions of war in the history of political ideas can be divided in 4 fundamental ideas following a typology which is inherent in the Kantian war-theory: *nature, law, culture, politics*. The nature concept is treated in Machiavel where he speaks about the lion- and fox-character of the “nuovo principe” as chief of warfare. The law concept is represented in the “relecciones” of Vitoria, which treats about the mandate of the Spanish crown for warfare in favour of Christian mission in the new indian countries. The concept of culture, or more exactly of liberal civilization, is given by Benjamin Constant which blames the aggression of Napoleon against Russia; his thesis is that liberal societies don’t need the institution of war. The fourth concept is a political one. Clausewitz gave the famous definition of war as the “continuation of politics with alternative means”; other types of political wars, characterized by absolute hostility, are represented in the partisan-theory of Carl Schmitt. In sight of the actual global situation the concept of law is underlined as right and urgent too.

Key words: *notions of war typology - natural concept - law concept - cultural concept - political concept*

In gängigen philosophischen Lexika findet sich der Begriff "Krieg" nicht. Man muß ihn vom philosophischen Begriff "Macht" (*potentia*) ableiten, um ihn in sozialmoralische Problemstellungen hinein zu verfolgen. Dort richtet er sich z. B. auf die Herstellung und Sicherung sozialer Ordnungen oder ganz elementar auf die Behauptung oder Gewinnung von Lebensgrundlagen. Autoritative Macht, erst recht die zwangsweise angewandte Macht Dritten gegenüber, d.h. die Gewalt, ist der Eigenmächtigkeit ausgesetzt, enthält also eine Zweideutigkeit in sich. Zweideutigkeiten lassen sich verringern, aber kaum ausschalten, denn sie sind in der Gefallenheit des Menschen begründet¹. Ausdruck dieser Zweideutigkeit sind Kriege, d. h. Gewalt im Verhältnis zwischen Gruppen, Ständen, Parteien, Staaten, und die ist –unter sozialmoralischem Aspekt– teils gerechtfertigt, teils nicht gerechtfertigt.

Bernardino Bravo Lira hat den Fachgenossen der Neuzeitgeschichte das Gemeine Recht und das *derecho propio* in der Neuen Welt autoritativ auszulegen verstanden, und er ist mit der Zweideutigkeit des Krieges als Erscheinung zwischen Recht und Unrecht, Faktizität und Fiktionalität wohl vertraut². Er hat die von den USA zur Beendigung des II. Weltkriegs und dann seit dem Zerfall der Sowjetunion (Wende) praktizierte Zweideutigkeit scharf kritisiert und nicht gezögert, von "barbara práctica", "ludibrio del derecho", "inhumana cadena de violencias" zu sprechen. Sein eigener Leitspruch dabei war der altrömische Grundsatz: *non armis tantum, sed iure*³.

Man kennt heute über die Fächergrenzen hinweg Unterscheidungen zwischen Kriegen und zwischen dem, was Krieg heißen darf und was nicht. So gibt es Kriege in der Wirklichkeit und Kriege in der Vorstellung, außerdem reguläre (symmetrische) und irreguläre (asymmetrische) Kriege. Als regulär werden Kriege angesehen, die zwischen Staaten auf der Grundlage des von allen Kriegsparteien respektierten Völkerrechts geführt werden⁴. Als irregulär gelten solche Kriege, die nicht gegen Staaten, und die gegen einen nicht klar erkennbaren Feind außerhalb der Regeln des Kriegsrechts geführt werden – revolutionäre Kriege, Kleinkriege, Partisanenkriege, "Krieg gegen den Terror"⁵. Vorgestellte Kriege finden in der Propaganda von Kriegsparteien statt: hier geht es um die Beschädigung der Moral des Feindes und um die Erhaltung der Moral auf der eigenen Seite. Sowohl während der Kampfhandlungen wie nach deren Abschluß wird der Feind der Kriegsschuld und verbrecherischer Handlungen beschuldigt⁶, Verbrechen der

¹ Herders kleines philosophisches Wörterbuch, hg. v. MÜLLER, Max u. HALDER, Alois (= Herder-Bücherei Bd.16), Herder Verlag, Freiburg 1958, 102 f.

² BRAVO LIRA, Bernardino, *Derecho común y derecho propio en el Nuevo Mundo*, Santiago de Chile, Editorial Jurídica de Chile, 1989.

³ BRAVO LIRA, Bernardino, Kraft im Recht. Europa e Iberoamérica a la violencia en el mundo de los Estados después del Wende“, in: *Staat und Politik, Beiträge aus Politischer Wissenschaft und Politischer Bildung, Festschrift f. Paul-Ludwig Weinacht*, hg. v. Th. Goll et al., Nomos-Verlag, Baden-Baden 2003, 247 ff.

⁴ SCHMITT, Carl, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1960, p. 123 („nicht-diskriminierende Staatenkriege“).

⁵ Vgl. zur Phänomenologie, Geschichte und Begrifflichkeit des Irregulären BECKETT, Ian W., *The Roots of Counter-Insurgency. Armies and Guerilla Warfare 1900-1945*, Blandford, London/ New York/ Sydney 1988, 6 ff.; BECKETT, Ian W., *Modern Insurgencies and Counter-Insurgencies: Guerillas and their Opponents*, Routledge, London 2001; FREUDENBERG, Dirk, *Theorie des Irregulären. Partisanen, Guerillas und Terroristen im modernen Kleinkrieg*, VS Verlag, Wiesbaden 2008, 21-25. Zum Krieg gegen den Terror: DAVIS, James W., "Washingtons Krieg gegen den Terror“, in: Reinhard V. Meier-Walser, *Die Außenpolitik der USA, Präsident Obamas neuer Kurs und die Zukunft der transatlantischen Beziehungen* (= Berichte und Studien 89), Hanns Seidel Stiftung, München 2009, pp. 149-160.

⁶ SCHMITT, Carl, *Antworten in Nürnberg*, hg. u. kommentiert v. Helmut Quaritsch, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 2000; ferner SEIDLER, Franz *Schuldig! Die alliierten Siegerprozesse gegen deutsche Soldaten, Polizisten und Zivilisten etc.*, Verlag Pour le Merite, Selent 2008.

eigenen Seite werden nicht thematisiert oder werden geleugnet⁷. Eine weitere Verwirrung der Sachverhalte ergibt sich daraus, daß aus Rücksicht auf ein kriegsscheues Publikum zuhause oder zur Vertuschung eines völkerrechtswidrigen Angriffs gegenüber der Weltöffentlichkeit irreführende und beruhigende Bezeichnungen benutzt werden (“Polizeiaktion” am Suezkanal 1954), oder daß Kriegshandlungen von NATO-Einheiten in Afghanistan (ISAF 2001) als „robustes Mandat“ bemäntelt werden. Von offiziellen Sprechern in Deutschland wird allenfalls ein “quasi-kriegsähnlicher Zustand” eingeräumt oder behauptet, wegen ihrer Kompliziertheit gebe es “kein passendes Wort für die Situation”⁸.

In diesem Aufsatz können nicht sämtliche relevanten Kriegsformen, –begriffe und-interpretationen der jüngeren Zeit besprochen werden. Statt dessen bietet sich an, ideenpolitisch relevante Begriffe des Krieges zu behandeln, die sich aus der Ableitung des sozialmoralischen Begriffs “Macht” auf Sachgebiete ergeben. Ableitungen dieser Art finden sich in den Schriften von Immanuel Kant. Der Autor des “Ewigen Friedens” hat sich im Verlauf seines Lebens wiederholt mit dem Thema auseinandergesetzt.⁹ Wir finden bei ihm Aussagen, die sich zu einer Typologie ideenpolitischer Kriegskonzepte verdichten lassen:

- Krieg im Licht von Natur (i),
- Krieg im Licht von Recht (ii),
- Krieg im Licht von Kultur (iii),
- Krieg im Licht von Politik (iv).

Dazu vorab einige Erläuterungen:

- Die vier typologischen Konzepte werden im folgenden in der Ideengeschichte der Neuzeit entfaltet, und zwar anhand von Texten des Florentiner Historikers und Diplomaten Machiavelli [i], des spanischen Theologen Vitoria [ii], des französischen Publizisten Benjamin Constant [iii] und des preußischen Generalstabsoffiziers Carl von Clausewitz sowie des deutschen Philosophen Carl Schmitt [iv].
- Diese Texte haben einen je spezifischen geschichtlichen Kontext: das Italien der Renaissance [i], das Spanien der Seefahrer und Entdecker [ii], das Europa bzw. Preußen während der Französischen Revolution und ihrer Folgen [iii / iv], zuletzt das Jahrhundert des Marxismus-Leninismus und die Epoche Maos [iv].
- Die behandelten Kriegstypen sind teils von zuständlicher, teils von dynamischer Art (Status- oder Aktionsbegriffe). Kriege im Licht von Recht und von Kultur sind Statusbegriffe, Krieg im Licht von Natur (pragmatisch wahrgenommen) und –seit Clausewitz– von Politik sind Aktionsbegriffe¹⁰.
- Die hier vorgeschlagene Vierer-Typologie empfiehlt sich durch die Evidenz von Paarungen: einerseits Natur / Kultur, andererseits Recht / Politik. Es wird nicht

⁷ Vgl. WEINACHT, Paul-Ludwig, *Eroberungskrieg und Propaganda der Verteidigung*, in: *Zeitschrift für Politik* (55. Jg.) München 2008, 413 ff. (pp. 428-430).

⁸ Der Angriff englischer und französischer Verbände auf Ägypten (1956) wurde von den Regierungen in London und Paris als „Polizeiaktion“ ausgegeben. Von deutschen Regierungsstellen wird ein Kriegseinsatz der Bundeswehr als Teil der NATO in Afghanistan bis heute (2009) geleugnet. Ein Sprecher der Partei Die Grünen im Deutschen Bundestag erklärte zur Lage in Afghanistan: Es ist eine Gemengelage verschiedener Konfliktsituationen: vom Guerillakrieg in einzelnen Distrikten über Schwerestrafkriminalität bis hin zu Boomregionen.“ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 144 v. 25.6.2009, p. 2).

⁹ Vgl. die Zitate im Anhang zu diesem Beitrag, in erweiterter Form in: WEINACHT, *op. cit.*, 413 ff. (speziell zu Immanuel Kant in: WEINACHT, *op. cit.*, pp. 425-428).

¹⁰ Zur Unterscheidung der Rechtspositionen kriegführender Parteien (d. h. des *status belli*) und des von Clausewitz geschaffenen Kriegsbegriffs einer (beschleunigten) „Handlung“ vgl. KLEEMEIER, Ulrike *Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges. Platon–Hobbes–Clausewitz*, Akademie-Verlag („Politische Ideen“) Berlin 2002, p. 219.

behauptet, daß die vielfältigen Konzepte, mit denen Krieg interpretiert worden ist und interpretiert wird, damit ausgeschöpft seien¹¹. Vielmehr bietet sich auch eine Dreiertypologie an, deren Reiz in der von Hobbes gelehrten Unterscheidung möglicher Mensch-zu-Mensch-Beziehungen besteht. Das Viererschema läßt sich auf diese Dreiertypologie reduzieren und wir haben durch Hinweise jeweils zu Beginn eines neuen Abschnitts auf den Hobbes'schen Gedanken aufmerksam gemacht: homo homini lupus (I), homo homini Deus (III), homo homini homo (II, IV)¹².

- Der Sinn von Typologien ist heuristisch, ihr Erkenntnis-Status analytisch. Man kann mittels einer Typologie die in einer Kriegslage unterscheidbaren Kriegskonzepte herausarbeiten und beobachten, wo sie ineinander übergehen bzw. sich als Addition von Konfliktformen verstehen lassen¹³. So läßt sich der Dreißigjährige Krieg anfangs durchaus „im Licht von Kultur“ lesen, später besser „im Licht von Natur“ und „Politik“. Nicht von ungefähr kommen in den Regelungen des Friedensvertrags von Münster und Osnabrück (1648) verschiedene Kriegstypen zur Geltung.

1. KRIEG IM LICHT VON „NATUR“ (NICCOLÒ MACHIAVELLI, 1569-1527)

Über Kriege nach „Natur“ kann in geschichtsphilosophischer, soziobiologischer oder in pragmatischer Hinsicht reflektiert werden. Carl Schmitt hat im „Gespräch über Macht und den Zugang zum Machthaber“ gefragt, woher die Macht stamme und als eine erste mögliche Antwort vorgeschlagen: „von der Natur“. Die Anwendung sieht so aus:

„Ein Mensch, der Macht hat, wäre ein Wolf gegenüber dem Menschen, der keine Macht hat. Wer keine Macht hat, fühlt sich als Lamm, bis er seinerseits in die Lage kommt, Macht zu haben und die Rolle des Wolfes zu übernehmen“¹⁴.

Es scheinen sozialdarwinistische, also soziobiologische Prämissen vorzuliegen. Hobbes spricht von dem im Naturzustand unvermeidlichen *bellum omnium contra omnes*, Voltaire von uns Menschen angeborenen, blutige Konflikte erzeugenden Leidenschaften¹⁵, Kant von Natureffekte in der menschlichen Gattungsgeschichte¹⁶. Einer pragmatischen Deutung entspricht es, wenn Akteure ihren Handlungserfolg auf die Nachahmung der Natur gründen. So sagt Machiavelli im Zweiten Buch seiner Discorsi:

¹¹ Zu den leitenden Ideen des Kriegs gehört auch die ggf. machterzeugte (propagandistische) Motivation der Zustimmung zum Krieg, was sozialen Konsens bedeuten kann. In unserer Typologie kann dieser „soziologische“ Begriff von Krieg vorerst unter „Politik (IV)“ mitgedacht werden.

¹² In diesem Sinn zitiert Carl SCHMITT Hobbes, um die Frage, woher die Macht komme, dreifach zu beantworten. In unserem Zusammenhang lautet die Frage, welche Form des Krieges sich bei der jeweiligen Mensch zu Mensch-Beziehung ergibt (*Gespräch über die Macht und den Zugang zum Machthaber*, Akademie-Verlag, Berlin 1994, 12-15).

¹³ Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung loc. cit.*, p. 2.

¹⁴ SCHMITT, Carl *op. cit.*, p. 13.

¹⁵ Vgl. VOLTAIRE, *Dictionnaire Philosophique portatif, Genf 1764*, Lemma „Egalité“: „Tout homme naît avec un penchant assez violent pour la domination“; Lemma „Gouvernement“: „Chaque gouvernement est ... comme les ménages, il n’y en a point sans querelles; et les querelles de peuples à peuples, de prince à prince, ont toujours été sanglantes“.

¹⁶ KANT, Immanuel, *Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik* (= Philosophische Bibliothek Bd. 471), hg. K. Vorländer, F. Meiner Verlag, Hamburg 1913, 3 ff.

“Alles, was wir tun, ist eine Nachahmung der Natur. Somit ist es unmöglich und naturwidrig, daß ein dünner Stamm einen dicken Ast trägt. Darum kann eine kleine Republik keine Städte und Reiche erobern, die stärker und größer sind als sie... Die Verfahren also... machte Rom groß und mächtig. Livius drückte es mit zwei Worten aus: *Crescit interea Roma Albae ruinis*”¹⁷.

Und an anderer Stelle im Blick auf Moral und Recht enthobene Opportunität:

“Alles Sinnen und Trachten der Römer ging stets auf den Krieg. Sie führten ihn daher stets mit allem möglichen Vorteil, sowohl in Hinsicht auf die Kosten, wie auf alles andere zum Krieg Erforderliche”¹⁸.

Dem imitativen Naturaspekt entspricht es, daß normative Orientierungen in der Verteidigung, Hebung und Mehrung des Status (*stato*) fehlen¹⁹: angeschoben vom Machttrieb, gestützt auf Klugheit oder Gewalttätigkeit, herausgefordert von Risiken und Chancen in jeweiligen Handlungssituationen. Der zuletzt genannte pragmatische Zugang zu einem natürlichen Kriegsbegriff begegnet in Machiavellis Schrift “*Il Principe*” (1513)²⁰.

Seinen Blickpunkt gewinnt der Florentiner Diplomat dabei aus dem Zusammenbruch der Pentarchie der Mittelmächte von Mailand bis Sizilien. In zahlreichen Städten und Fürstentümern kam es danach zu Herrschaftswechsels. Eroberung und Rückerobertung von Territorien gehören, begleitet von wechselnden Bündnissen, zum normalen Gang der Politik. Geschäftserfahrene Diplomaten (*statisti*), wie Machiavelli, prüfen die jeweiligen Interessen, die notwendigen Voraussetzungen und die verfügbaren Hilfsmittel. Sie wissen zu sagen, in welchem Umfang ein Fürst oder eine Bürgerschaft das Zeug zum Kampf haben (*virtù*), wann Angriff oder Waffenstillstand oder Bündniswechsel zwingend geboten sind oder unterbleiben müssen (*necessità*) oder eine besonders günstige Gelegenheit sich bietet (*fortuna*). Die göttlichen Gebote, Versprechungen oder Verträge bleiben insoweit unverbindlich.

Machiavelli bewundert den harten militärischen Charakter (*virtù*) der Römer. Obwohl es ihm am meisten um die Republik und die Wahrung ihrer Freiheit geht²¹, analysiert er, nach der Rückkehr der Medici an die Macht, auch die Probleme und Chancen der Fürstentümer. Er diskutiert, wie Bündnisse und Eroberungen für die Erweiterung eines eigenen *stato* einsetzbar sind (Kapitel 3). Rechtliche Ansprüche sind dafür gewiß hilfreich, Erwerbungen sind aber auch ohne sie möglich. Es bedurfte nur geschickter Politik, in der Regel eines erfolgreichen Eroberungskriegs, notfalls mit fremden Waffen. Dem genialischen Papstsohn Cesare Borgia etwa gelingt es, die Fundamente für seine Herrschaft, „die andere legen, ehe sie Fürst werden“, nachträglich zu errichten: sogar durch fremde Waffen. Was er benötigt sind militärische Führungskraft und der richtige Umgang mit Notwendigkeit und Glück (Kapitel 7). Freilich verliert er alles wieder, weil ihm eine Personalentscheidung gleichgültig war, die es nicht hätte sein dürfen (die Wahl von Papst Julius) und weil er in einem kritischen Zeitpunkt wegen

¹⁷ MACHIAVELLI, Nicolo, *Discorsi, Staat und Politik*, übersetzt v. F. v. Oppeln-Bronikowski, hg. u. mit einem Nachwort versehen v. H. Günther (= Insel Taschenbuch 2551), Frankfurt M. u. Leipzig 2000, p. 189.

¹⁸ *Ibid.*, p. 282.

¹⁹ *Ibid.*, p. 417, “Man soll das Vaterland verteidigen, einerlei, ob mit Ruhm oder Schande; es wird immer gut verteidigt”.

²⁰ MACHIAVELLI, Nicolo, *Der Fürst*, übertragen v. E. Merian-Genast, Universal-Bibl. Nr. 1218/19, Reclam Verlag, Stuttgart 1961.

²¹ VILLARI, Pasquale, *Niccolo Machiavelli e i suoi Tempi illustrate con nuovi documenti, Relazione del Machiavello sulla istituzione della nuova Milizia*, Bd.I, Successori Le Monnier, Florenz, 1877, 637: “potere preservare la vostra libertà”.

Krankheit nicht am Ort des Geschehens präsent war. Alles keine Moral- oder Rechtsfrage, sondern eine *quaestio facti*.

Lust und Fähigkeit zum Erobern war für Machiavelli das Kennzeichen großer Menschen und ebenso natürlich wie der von älteren Sozialphilosophen für alle Menschen angenommene Drang zur Gesellschaft (*ens sociale*):

“Die Eroberungslust ist etwas sehr Natürliches und Verbreitetes, und sooft Fürsten auf Eroberungen ausgehen, die die Macht dazu haben, werden sie gepriesen oder wenigstens nicht getadelt. Wenn ihnen aber die Kräfte zu Eroberungen fehlen und sie doch um jeden Preis solche machen wollen, so ist das verkehrt und verdient Tadel” (Kap. 3).

Wenn Republiken, Fürsten und Privatleute um Machtgewinn und Machterhaltung kämpfen, unterscheiden sie sich allenfalls darin, ob sie dauerhaft oder nur ephemären Gewinn machen. Die Frage nach Usurpation wird nicht gestellt. Machiavelli hat daher ohne Zögern Privatleute als mögliche Staatsgründer und -mehrer behandelt und wurde daher von Jesuiten und Lutheranern scharf getadelt: Sie vermißten ein Kriterium für das *bellum iustum*. Noch im 20. Jahrhundert war man deshalb mißtrauisch: Schien es doch, als gebe es Bezüge zu einem gewissen Privatmann aus dem österreichischen Braunau bzw. Linz²².

Im berühmten 26. und letzten Kapitel des „Principe“ gibt Machiavelli den Blick auf die Eroberung von Gebieten frei, die der nationalen Einigung im Weg stehen. Er zeichnet dabei das Bild einer natürlichen, nämlich nationalen Reichsbildung durch fortschreitende Desannexion²³:

“Worte können nicht sagen, mit welcher Liebe ihn all die Gebiete aufnehmen würden, die unter dem Einbruch der Fremden gelitten haben, mit welchem Rachedurst, welcher unerschütterlichen Treue, welcher Ehrfurcht, welchen Tränen! Wie könnte sich ihm ein Tor verschließen, ein Volk den Gehorsam versagen, wie könnte gegen ihn Neid sich regen, wie ein Italiener ihm nicht huldigen: einen jeden eckelt die Herrschaft der Barbaren”.

Machiavelli beschreibt den künftigen Einiger der Nation, der in den eroberten Gebieten wie der Fisch im Wasser operiert. Wir lassen dahingestellt, ob ein bereits geeintes und zu seinen Nachbarn in festen vertraglichen Beziehungen stehendes Italien Machiavelli nicht Anlaß gegeben hätte, Krieg auch unter dem Aspekt einer *quaestio juris* zu behandeln.

²² Für die jüngere Literatur vgl. RITTER, Gerhard, *Die Dämonie der Macht*, München, Leibniz Verlag, 6. Aufl. 1948; STERNBERGER, Dolf, *Drei Wurzeln der Politik*, Insel Verlag, Frankfurt/Main 1978 (bei Sternberger, *op. cit.*, 158 ff. Wenn Ritter und Sternberger Machiavelli unter dem Begriff der Dämonie bzw. der „Dämonologik“ interpretieren, geschieht das im Blick auf Hitlers Gewaltherrschaft. Das ist aber insofern irreführend, als Machiavells Handlungsverständnis nicht auf „Dämonen“, sondern auf die Nachahmung wilder Natur bzw. wilder Naturwesen konzentriert war, vgl. STRAUSS, Leo, „Niccolo Machiavelli“, in: *History of Political Philosophy*, Hg. STRAUSS, L. u. CROUSEY, J., Rand Mc.Nally College Publ. Comp. / Chicago 1963, 271 ff. (276 f.: „he knew well how to use the person of the fox and the lion – which natures a prince must imitate“; p. 290: „in changing from gravity to levity or vice versa, one imitates nature, which is changeable“).

²³ Der Begriff spielt in der Zeit zwischen dem Berliner Kongreß und dem Ersten Weltkrieg auf dem Balkan eine überragende Rolle, vgl. z.B. RIZOFF, D., *Die Bulgaren in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen*, Verlag W. Greve, Berlin 1917, XII.

2. KRIEG IM LICHT VON "RECHT" (FRANCESCO DE VITORIA, 1483-1546)

Wo Krieg als Rechtsbegriff auftritt, geht es nicht darum, den Feind wie eine Beute zu schlagen, sondern ihm als Mensch entgegenzutreten: "homo homini homo"²⁴. Maßstab ist hier ein gerechter Frieden. Die Scholastik entwickelt in diesem Sinn ihre Lehre vom gerechtfertigten Krieg (*bellum iustum*), der in die Feindseligkeiten der Zeit lange Schatten wirft (*bella iniusta*). Der militärische Austrag von Streitigkeiten wird formal gebunden an den obrigkeitlichen Status der Kriegsparteien und eine förmliche Eröffnung der Feindseligkeiten (Kriegserklärung), materiell an zulässige Kriegsgründe (Verteidigung, Wiedervergeltung u. a.)²⁵. Heute neigt man dazu, besonders dann, wenn westliche Staaten oder Bündnissysteme beteiligt sind, die rechtlichen Fehler und moralischen Makel eines Kriegs herauszustellen – also *bellum iniustum* bzw. *unjust war*²⁶.

Der Dominikaner Francisco de Vitoria entwickelt seine Kriegslehre in zwei Vorlesungen: in der "Relectio de Indis" und in der "de iure belli ad Barbaros"²⁷. Er legt dar, daß es ein Recht und eine Pflicht der Könige zur Kriegsführung gibt – allerdings unter Gemeinwohlvorbehalt und insofern innerhalb rechtlicher Schranken. Von besonderem Interesse für die Zeitgenossen war seine Kasuistik des Kriegs in der neuen Welt, über die er in der "Relectio prior de Indis" von 1539 handelt. Anders als Machiavelli bleibt Vitoria nicht bei den Tatsachen stehen, sondern diskutiert die *quaestio iuris*, und zwar auf der Basis einer allen Menschen gemeinsamen Vernunftnatur. Letzteres zielt darauf ab, die bis dahin am Hofe Karls V. und Philipps II. gängige Kriegsrechtfertigung eines Joan Gines Sepúlveda zu widerlegen, die indianisches "Land zum Objekt einer freien Landnahme"²⁸ macht, weil seine Besitzer Götzenanbeter und "Sklaven von Natur" (Aristoteles²⁹) seien. Vitoria hält dagegen, daß Indianer die gleichen natürlichen Rechte und Institutionen wie Europäer besäßen, weil sie Anteil an der Vernunft und demzufolge ein Recht auf Eigentum (*ius iurisdictio*) und Herrschaft (*dominium*) hätten. Man könne sehen, daß beide Institutionen bei ihnen vorhanden seien (I. 23). Vitoria besteht also auf gleichen Rechten von Christen und Heiden, von Europäern und Indianern. Weder indianische noch europäische Fürsten oder Einzelne (*aut principes, aut privati*) dürften ihres Eigentums beraubt werden. Die Rechtstitel seien *jura contraria* und folglich reversibel. Weil auch den Entdeckern und Missionaren natürliche Rechte in den "indischen" Territorien und gegenüber ihren Bewohnern zukämen, stehe ihnen u. a. das natürliche Recht auf Besuch und Umgang zu (*naturalis societas et communicatio*)³⁰.

²⁴ SCHMITT, Carl, *Gespräch über die Macht*, p. 14.

²⁵ VON AQUIN, Thomas, *Summa Theologica*, II-II q. 40.

²⁶ KOSOVO under NATO. Anatomy of an unjust war, published by The Lord Byron Foundation for Balkan Studies, London, England; Ailken, South Carolina/The Centre for Peace in the Balkans, Toronto, Ontario, 2000. Ferner BRAVO LIRA, Bernardino, *op. cit.*, 247 ff.

²⁷ DE VITORIA, Franciscus, *De Indis recenter inventis et de iure belli Hispanorum in barbaros relectiones 1539* (= Klassiker des Völkerrechts in modernen Übersetzungen Bd. II), Hg. W. Schätzel, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1952, 18 ff. Zu Vitorias Stellung in der Tradition vgl. MATZ, Ulrich, „Vitoria“, in: MAIER, Hans et al., Hg., *Klassiker des politischen Denkens*, Bd.1, Verlag C.H. Beck, München 1, Aufl. 1968, 274 ff.

²⁸ SCHMITT, Carl, *op. cit.*, p. 71.

²⁹ Vgl. dazu inzwischen von NIPPEL, Wilfried, "Aristoteles und die Indios. 'Gerechter Krieg' und 'Sklaven von Natur' in der spanischen Diskussion des 16. Jahrhunderts", in: DIPPPEL, Christoph u. VOGT, Martin, Hg., *Entdeckungen und frühe Kolonisation*, Wiesbaden 1993, S. pp. 69-90.

³⁰ Daraus folgt das "ius peregrinandi in illas privincias et illic degendi", VITORIA, *De Indis* III.2.

Während Immanuel Kant das Besuchsrecht der Entdecker und Händler später unter dem restriktiv verstandenen Grundsatz der "Hospitalität" aufnehmen wird³¹, behandelt Vitoria in der genannten Vorlesung das Besuchsrecht seiner Landsleute in der für sie neuen Welt expansiv. Es bedeutet ihm – ausgehend vom Missionsauftrag – das Zutrittsrecht der Missionare, Entdecker, Händler, Kolonisatoren – mit Carl Schmitt zu reden: der "Berechtigung der europäischen Landnahme im ganzen"³². Kein Wunder, daß der Missionsauftrag, den der spanische König vom Papst für die neue Welt erhalten hat, eine tragende Rolle spielt; und da kriegerische Konflikte nicht nur zwischen den Neuankömmlingen und den Ureinwohnern, sondern auch zwischen den zum christlichen Glauben bekehrten und den bei den alten Göttern verbliebenen Ureinwohnern aufbrechen, muß Vitoria im Rahmen seiner Methode mit diesen Konflikten umgehen. Er tut dies in scholastischer Prüfung der rechtfertigenden Argumente, die auch in Europa maßgeblich war (*iusta causa belli*, III).

Von ihr handelt die *Relectio posterior: De jure belli Hispanorum in barbaros* aus demselben Jahr 1539³³.

Die Führung von Kriegen – sei es in Europa oder in den "indischen" Gebieten – steht in der Kompetenz weltlicher Fürsten (*potestas civilis*) und bedarf – anders als der Missionsauftrag und die damit verbundene Landnahme – keiner Mandatierung durch Kaiser oder Papst. Als das natürliche Recht der Staaten wird der Krieg bis ins 20. Jahrhundert hinein nicht in erster Linie nach Angriff und Verteidigung, sondern nach seinem Zweck und unter Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel beurteilt. Kriege sind gerechtfertigt, wenn es ihr Zweck ist, geraubtes Eigentum dem Eigentümer zurückzuerstatten und mit Strafe zu vergelten, wo Missetaten geschehen sind. „Denn wenn die Barbaren den Spaniern erlauben würden, friedlich mit ihnen Handel zu treiben, so könnten die Spanier von diesem Gesichtspunkt aus ihnen gegenüber mit keinem größeren Recht einen gerechten Grund zur Besitznahme ihrer Güter in Anspruch nehmen als gegenüber Christen.“ (III Nr. 8).

Die Eroberung selbst wird nicht als Zweck, sondern als notwendige Folge anerkannt. Ein Fürst, der Krieg führt, um Eroberungen zu machen, kann dafür keinen zureichenden sittlichen Grund vorbringen (*Non est iusta causa belli amplificatio imperii*, in: Nr. 11), schon gar nicht, wenn er vor allem die Mehrung seines Ruhms oder seinen persönlichen Vorteil im Auge hat (*gloria propria aut aliud commodum principis*, Nr. 12). Ein rechtfertigender Kriegsgrund muß am Gemeinwohl Maß nehmen (*bonum commune* ebd.); davon abgeleitet gelten als rechtfertigende Gründe: Eigentum verteidigen, geraubtes Eigentum zurückholen, aufgewandte Kriegskosten eintreiben, Missetäter im Interesse des Erdkreises bestrafen (*necessaria ad gubernationem et conservationem orbis*, Nr. 19) und die Kriegsgegner friedensgeeignet machen, d.h. sie beschämen, schwächen, unter Aufsicht stellen (*necessaria ad defensionem boni publici, ad consequendam pacem et securitatem*, Nr. 15). Bestehen Zweifel, ob tatsächlich ein gerechtfertigter Grund zum Krieg vorliegt, dann ist ein Angriff verboten: "Im Zweifelsfall darf man den Besitzer nicht berauben". (Nr. 27).

Nichts davon ist neu außer der Tatsache, daß ein innerhalb der Moralthologie für die europäische *respublica christiana* entwickeltes Rechtfertigungs-Schema auch für den Krieg in der neuen Welt zwischen Christen und Nichtchristen zur Anwendung gebracht wird. Allerdings bleibt außerhalb der Klammer der Reversibilität und der Reziprozität, was das Besuchsrecht (*naturalis communicatio*) autoritativ veranlasst: das päpstliche Mandat an den spanischen

³¹ Dritter Definitivartikel in: KANT, Immanuel, *Zum ewigen Frieden*, hg. Karl Vorländer, Verlag F. Meiner, Leipzig 1919, 21 ff.

³² SCHMITT, Carl, *op. cit.*, p. 70 (im Text gesperrt gedruckt).

³³ DE VITORIA, Franciscus, *op. cit.*, 118 ff.

König zur Heidenmission durch christliche Orden. Die in der Folge dieses Mandats entstehenden Verwicklungen lösen in der Form der *conquista* Kriege aus, die nicht dem Zweck nach ("Eroberung"), wie bei Machiavelli, wohl aber als Folge eines *bellum iustum*, aber auch als Maßnahmen zur Selbstverteidigung, zum Schutz des Eigentums und zur Friedenssicherung gerechtfertigt sind³⁴.

3. KRIEG IM LICHT VON "KULTUR" (BENJAMIN CONSTANT, 1767-1830)

Ein dritter Typus von Krieg bezieht sich auf die Möglichkeit, daß die den Krieg bestimmende Macht von Gott oder einem ihm korrespondierenden Säkularisat stammt. Wer den Krieg führt, glaubt sich in einer übernatürlichen Sendung befindlich. Solche Sendung kann auf religiösem oder säkularisiertem Kulturglauben beruhen. In den Schriften des Alten Testaments, in der Eschatologie des Patmos-Sehers, im Koran überwiegt die religiöse Sinndeutung, und noch immer berufen sich islamische Gotteskrieger, israelische Siedler im Westjordanland, ein amerikanischer Präsident auf eine eschatologische Rechtfertigung von Krieg³⁵. Hat man im Mittelalter den Kreuzzug ins Heilige Land aus einem vermeintlichen Plan Gottes gerechtfertigt (so Guibert von Nogent in seinen "Gesta Dei per Francos"), so kennt die Gegenwartskultur zivilreligiöse Missionszüge: zur Vernichtung von Diktatur und Gewaltherrschaft, zur Ausbreitung der Demokratie, zum Schutz der Menschenrechte.

Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert sieht man in Kriegen einesteils Wegbereiter der Zivilisation, andererseits kritisiert man sie vom Zivilisationsgrad der eigenen Umgebung her. Der erste Aspekt findet sich in Kants Geschichtsphilosophie³⁶ oder in der revolutionären Losung der Befreiung ("Friede den Hütten"), der zweite in Benjamin Constants Traktat *De l'esprit de conquête et de l'usurpation, dans leurs rapports avec la civilisation européenne*. Wir beschränken uns hier auf diesen zweiten Aspekt, der ein Kernanliegen des Liberalismus zum Ausdruck bringt.

Das liberale Publikum verachtete den Angriffs- und tolerierte den Verteidigungskrieg, der, kein "Krieg im eigentlichen Sinne" sei, weil es bei letzterem "um gerechte Verteidigung, d. h. um Vaterlandsliebe, um Liebe zur Gerechtigkeit, um alle edlen und geheiligten Gefühle" gehe³⁷. Der ganze Abscheu, zu dem das liberale Zeitalter fähig ist, gilt dynastischen Erbfolge-

³⁴ In diesem Sinn auch Schmitt: "Es kommt hier nicht darauf an, alle in Betracht kommenden 'legitimen Rechtstitel' der Spanier, die Vitoria darlegt, im einzelnen zu erörtern. Daß aber ihr Ergebnis schließlich doch zu einer Rechtfertigung der spanischen Conquista führt, hat seinen eigentlichen Grund darin... daß [Vitoria] keineswegs so weit geht, daß er den Unterschied von Christgläubigen und Nicht-Christen wirklich ignoriert und als nicht-existent betrachtet. Im Gegenteil: das praktische Ergebnis ist ganz in der christlichen Überzeugung Vitorias begründet", SCHMITT, Carl, *op. cit.*, p. 83.

³⁵ Vgl. TRIMONDI, Victor u. TRIMONDI, Victoria, *Krieg der Religionen. Politik, Glaube und Terror im Zeichen der Apokalypse*, Wilhelm Fink Verlag, München 2006. Pauschalierend werden hier alle monotheistischen Religionen in ihren eschatologischen Schriften als „gefährliche Gewaltproduzenten“ gesehen. Gegenüber den Autoren müssen kritische Differenzierungen verlangt werden; auch dürfen moderne säkularistische Ideologien nicht unberücksichtigt bleiben, vgl. dazu unten "IV. Der 'politische' Kriegsbegriff".

³⁶ KANT, Immanuel, *Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte* (1786), vgl. unten im Anhang, näherhin "Kulturbegriff".

³⁷ CONSTANT, Benjamin, *Über die Gewalt. Vom Geiste der Eroberung und der Anmaßung der Macht*, Aus dem Französischen von H. Zbinden, (= Universal-Bibliothek Nr.7618-7620), Reclam Verlag, Stuttgart 1948, 11.

und nationalen Revolutionskriegen. Constant erklärt sie für anachronistisch. Der Geist des modernen Europas verlange die ökonomische Verkehrsform:

“Krieg und friedlicher Austausch sind nichts als zwei verschiedene Mittel zum gleichen Ziel, nämlich zum Besitz dessen, was man begehrt... Die Erfahrung, daß der Krieg, also die Anwendung eigener Gewalt gegen die Gewalt eines anderen, ihn vielfachem Widerstand und Mißerfolg aussetzt, läßt ihn zum friedlichen Austausch als dem sanfteren und sichereren Mittel greifen, durch welches er das fremde mit dem eigenen Interesse versöhnt”³⁸.

Große Eroberer, die vormals Ansehen und Verehrung genossen, stehen heute moralisch auf verlorenem Posten:

“Wenn die Menschen, die das Schicksal der Welt in Händen halten... gegen die Interessen, gegen den ganzen sittlichen Daseinsgrund ihrer Zeitgenossen kämpfen, wenden sich diese Kräfte des Widerstands gegen sie; und nach einiger Zeit, lang genug für die Opfer, kurz für das Maß der Geschichte, bleiben von ihren Unternehmungen nur die Verbrechen, die sie begingen, und die Leiden, die sie verursachten”³⁹.

Constant endet seine Philippika gegen das napoleonische Eroberungssystem durch den Ausschluß des Eroberers aus der zivilisierten Menschheit (“Mensch einer anderen Welt”) und durch die Verbannung seiner Politik aus aller moralischen Zeitgenossenschaft:

“das System der Eroberung, dieses Überbleibsel eines verschwundenen Zustandes, dieser Zersetzer alles Bestehenden, wäre erneut von der Erde verbannt, und durch diese letzte Erfahrung verdammt zu ewiger Schmach”⁴⁰.

Diese liberale Lesart der europäischen Zivilisation zu Beginn des 19. Jahrhundert schließt ideengeschichtlich eine Epoche ab, die sich realpolitisch freilich noch keineswegs verabschiedet hat⁴¹. Das 20. Jahrhundert hat noch einmal Eroberungen bzw. Gebietsverluste und Bevölkerungsvvertreibungen in größtem Stil erlebt, denn die diesen Zivilisationsbrüchen vorausgegangenen Kriege hatten sich –den Handelswegen folgend– zu Weltkriegen erweitert. Die Sieger aber haben sich des Völkerrechts bemächtigt, um ihre Herrschaft in der Nachkriegsordnung auf Dauer zu stellen⁴².

Der Traktat “De l’esprit de la conquête et de l’usurpation” besteht aus einer Folge “gehämmerter Sätze” (Zumbinden), die über das auslösende Moment (Napoleon 1813) ins Allgemeine verweisen und darum auch im 20. Jahrhundert als klassische Abrechnung mit militärischen Eroberern gelesen werden⁴³. Angriffs- und Eroberungskriege mochten im Mittelalter und bis in die frühe Neuzeit ihren Sinn auf dem Weg der Staatsbildung haben. Der Liberalismus blamiert

³⁸ *Ibid.*, 13 f. Es ist offensichtlich, daß hier eine Paraphrase Montesquieus vorliegt, vgl. WEINACHT, Paul-Ludwig, *op. cit.*, 413 ff. (421 ff.).

³⁹ *Ibid.*, 7 f.

⁴⁰ *Ibid.*, 52 f.

⁴¹ Carl Schmitt hat um solcher Unterscheidungen willen Benjamin Constant den „Inaugurator der gesamten liberalen Geistigkeit des 19. Jahrhunderts“ genannt, vgl. SCHMITT, Carl, *Der Begriff des Politischen*, p. 6. Aufl., Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1996, p. 73.

⁴² SCHMITT, Carl, *Das international-rechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz “Nullum crimen, nulla poena sine lege”*, hg. und mit Anmerkungen versehen v. Helmut Quaritsch, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 1994.

⁴³ Im Jahr 1942 wurde der Text ins Deutsche übersetzt, 1947 erschien eine Neuausgabe des Textes, 1948 im Stuttgarter Reclam-Verlag die deutsche Übersetzung.

den Geist der Eroberung. Mochte ein Feldherr Sieg um Sieg erringen, keiner sollte Bestand haben. Denn die Besiegten würden sie ebensowenig akzeptieren wie die Völkerfamilie, die unfreiwillig zum Zeugen eines überlebten politisch-militärischen Handelns gemacht wird.

4. KRIEG IM LICHT VON "POLITIK"

(Carl von Clausewitz, 1780-1831, Carl Schmitt, 1888-1985).

Solange eine höhere Autorität fehlte, war Streit zwischen Obrigkeiten eine legitime Form des Rechtsaustrags und zugleich politischer Streit – nämlich in der Regierungssphäre ausgetragener Konflikt. Er wurde von ihr her für unumgänglich angesehen bzw. durch sie gesteuert. Ein Kriegszustand war daher ein politischer Zustand, auch wenn es um Ehre und Ruhm zwischen den hohen kriegsführenden Seiten ging.

In der Französischen Revolution gewannen die Kriege dann politischen Aktionscharakter. Carl Schmitt erkennt ihnen nationalrevolutionäre Legitimität zu⁴⁴. Diese Legitimität ist historisch zu deuten, nämlich vor dem Hintergrund der revolutionär geschaffenen *nation*. (Schmitts berüchtigtes "Kriterium des Politischen", nämlich die Unterscheidung von Freund und Feind, intendiert keinen historischen, sondern systematischen Charakter. Für Soldaten und Zivilisten läßt sich aber in einem Krieg, der mit nationalrevolutionärer Legitimität geführt wird, gewiß leichter nachvollziehen, daß der andere, der Fremde "im konkret vorliegenden Konfliktsfalle die Negation der eigenen Art Existenz bedeutet" und "deshalb abgewehrt und bekämpft wird"⁴⁵).

Carl von Clausewitz, Offizier im Stab des preußischen Generals Hardenberg, war nach den Siegen der Generale Napoleons über die preußische Armee davon überzeugt, daß Krieg "kein selbständiges Ding"⁴⁶ und auch kein sich selbst genügendes "Handwerk" mehr sein könne. Sie waren von nun an "Äußerungen der Politik selbst". Diese sei "die Intelligenz, der Krieg aber bloß das Instrument, und nicht umgekehrt. Es bleibt also nur das Unterordnen des militärischen Gesichtspunktes unter den politischen möglich"⁴⁷.

Clausewitz versteht Motiv und Zweck des Krieges als Integral "aller Interessen der ganzen Gesellschaft". Krieg gehe

"immer von einem politischen Zustande aus und wird nur durch ein politisches Motiv hervorgerufen. Er ist also ein politischer Akt... Die Politik also wird den ganzen kriegerischen Akt durchziehen und einen fortwährenden Einfluß auf ihn ausüben, soweit es die Natur der in ihm explodierenden Kräfte zuläßt"⁴⁸.

Politik muß also Rücksichten auf die Eigenart des Mittels nehmen. Aber dieses selbst kann "niemals... ohne Zweck gedacht werden"⁴⁹. Clausewitz klassische Formulierung, die heute –ganz sinnwidrig– für Militarismus steht, definiert Krieg als die "Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln", nämlich "eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen des-

⁴⁴ SCHMITT, Carl, *Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen*, Verlag Duncker u. Humblot, Berlin 2. Aufl. 1975, p. 86.

⁴⁵ SCHMITT, Carl, *Der Begriff des Politischen, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin, Verlag Duncker und Humblot, 2. Aufl. 1963, p. 27.

⁴⁶ VON CLAUSEWITZ, Carl, *Vom Kriege*, hg. v. W. Pickert und W. Ritter v. Schramm, Verlag Rowohlt, Reinbek 1963, p. 22.

⁴⁷ *Ibid.*, p. 218.

⁴⁸ *Ibid.*, p. 21.

⁴⁹ *Ibid.*, p. 22.

selben mit anderen Mitteln". Man darf nicht vergessen, daß für Clausewitz noch gegolten hat, daß Soldaten im militärischen Einsatz unter den Ordnungen des *jus publicum Europaeum*, also in einem regulären Krieg stehen. Und insofern gilt auch für den politischen Krieg, daß hier die Mensch-Mensch-Beziehung dieselbe ist wie beim Krieg im Licht des Rechts (vgl. oben II).

Der Prozeßcharakter der Politik nimmt den Krieg in sich auf. Darum gilt:

“die Totalentscheidung eines ganzen Krieges [ist] nicht immer für eine absolute anzusehen, sondern der erliegende Staat sieht darin oft nur ein vorübergehendes Übel, für welches in den politischen Verhältnissen späterer Zeiten noch Abhilfe gewonnen werden kann”.

Daher geht es nicht um Vernichtung, sondern um Wehrlosmachung des Feindes, als um jene Handlung, mittels deren und über die hinaus ein politischer Kurs weiterverfolgt werden kann. Doch muß man sehen, daß ein besiegter Feind versuchen wird, sich aus der Wehrlosigkeit herauszuwinden (“Abhilfe”). Heute kennen wir dagegen Maßnahmen wie Besatzung, Rüstungskontrollen, „*reeducation* usw.

Clausewitz, der seinen politischen Kriegsbegriff angesichts der Siege Napoleons gewonnen hatte, stellte notwendigerweise die Frage nach der

“Ursache der Umwälzung... durch welche die besten Heere einen Teil ihrer Kunst unwirksam werden sahen, und kriegerische Erfolge stattfanden, von deren Größe man bisher keinen Begriff gehabt hatte?”.

Als die Ursache nennt er “falsche Politik” in den dynastischen Staaten Europas:

“Nur wenn die Politik sich zu einer richtigen Würdigung der in Frankreich erwachten Kräfte und der in der Politik Europas neu entstehenden Verhältnisse erhob, konnte sie das Resultat vorhersehen...Man kann also sagen: die zwanzigjährigen Siege der Revolution sind hauptsächlich die Folge der fehlerhaften Politik der ihr gegenüberstehenden Regierungen”.

Carl Schmitt interpretiert das politische Denken Clausewitz vom konkret existierenden preußischen Staat her (“Intelligenz des personifizierten Staates”)⁵⁰. Die gedankliche Weite dieses Ansatzes bestehe –so Schmitt– darin, daß ein politischer Kriegsbegriff gewählt werden konnte, dessen Zweck die Wehrlosmachung des Feindes war, nicht –wie es militärtechnischer Zielstellung entsprechen mochte– dessen Vernichtung. Andererseits ergab sich eine gedankliche Engführung: Preußen kannte nur Landkriege, es fehlt bei Clausewitz also der Bezug zur “Welt ... der ozeanischen Seekriege mit ihren eigenen Begriffen von Feind und Krieg und Beute”.

Diese Engführung war für die kontinental orientierten Berufsrevolutionäre des 20. Jahrhunderts, Lenin und Mao, nicht ausschlaggebend. Lenin hat seinen Clausewitz zustimmend gelesen und zum Weltruhm des preußischen Kriegstheoretikers auf seine Weise beigetragen.⁵¹ Der “politische Krieg” verlor dabei seine Anbindung an die Welt der Staaten und wurde zum revolutionären und zum Partisanenkrieg. Für den Feindbegriff blieb das nicht folgenlos: Der Partisan, der den nationalen Boden gegen den fremden Eroberer verteidigt, hat einen wirklichen

⁵⁰ Schmitts politischer Ansatz unterscheidet sich vom Clausewitzschen darin, daß er nicht vom konkret existierenden (preußischen) Staat her, sondern von einer konkreten politischen Entscheidung über den “Feind” seinen politischen Kriegsbegriff gewinnt. Das gilt jedenfalls im Kontext des *Begriffs des Politischen*, nicht im Kontext des *Nomos der Erde*.

⁵¹ *Ibid.*, 501 f.

Feind vor sich, der im revolutionären Krieg zum absoluten Feind wird⁵². „Der Krieg der absoluten Feindschaft kennt keine Hegung. Der folgerichtige Vollzug einer absoluten Feindschaft gibt ihm seinen Sinn und seine Gerechtigkeit“⁵³.

Die Guerilla der Spanier gegen Napoleon machte den Anfang des Partisanenkriegs. Tolstoi hat ihm, als er auf russischem Boden wiederkehrte, in „Krieg und Frieden“ mythischen Ausdruck gegeben: russische Bauern greifen zu den Waffen, schützen den Boden der Heimat und vernichten den bereits wankenden Aggressor. Für Carl Schmitt erschließt sich darin das Wesen des Partisanen als „tellurisches“: auf Heimatboden kämpft er gegen den Feind, der ein wirklicher (kein abstrakt- intellektuell begriffener) ist. Stalin gelang es während des zweiten Weltkrieges in Rußland, dieses „tellurische Partisanentum“ mit der Klassenfeindschaft des internationalen Kommunismus zu verbinden. Für Mao Tse Tung stand damals bereits fest, daß der Anteil regulärer Armeen am revolutionären Krieg nur ein Zehntel betragen dürfe. Revolutionärer Krieg ist also weit überwiegend Partisanenkrieg. Weil der Feindbegriff des Partisanenkriegs nicht nur ein wirklicher, sondern ein entgrenzt absoluter ist, sind Frieden und Krieg nicht mehr gegeneinander abgrenzbar. Das Wort Friede dient dann der Bemäntelung einer spezifischen Form des Krieges. Unter den zeitgeschichtlichen Bedingungen von Schmitts „Theorie des Partisanen“ (1. Auflage 1963) ist der „heutige Friede“ nichts anderes als der „Kalte Krieg“ als „die Erscheinungsform einer wirklichen Feindschaft“, als Form revolutionären politischen Krieges mit absoluter Feindschaft⁵⁴. Daß absolute Feindschaft auch diesseits des revolutionären Krieges wegen des absoluten Vernichtungsmittels „Atombombe“ unvermeidbar werden könnte, deutet Carl Schmitt zumindest an⁵⁵.

SCHLUSS: WELCHEN KRIEG DENKEN?

Kriege lassen sich anhand faktischer und nur vorgestellter Kriterien beschreiben. Denken lassen Kriege sich erst im Licht einer Idee, d. h. als Idealtypus. Dafür muß der allgemeine sozialphilosophische Grundbegriff der „Macht“ verlassen und auf ein Sachgebiet abgeleitet werden. Im Anschluß an Immanuel Kant haben wir vier solcher Sachgebiete ausgewählt und darauf eine Vierer-Typologie von Kriegs-Konzepten konstruiert. Die Konzepte konnten anhand von Texten aus der neueren politischen Ideengeschichte entfaltet werden:

- der Naturbegriff der Kriege - er zeigt sich typischerweise, wenn eine stabile Herrschaft fehlt; denn dann können Kleinunternehmer des Kriegs („Warlords“) Gewinne sammeln wie Fuchs und Löwe ihre Beute (Machiavelli).
- der Rechtsbegriff des Kriege - er zeigt sich typischerweise in konsolidierten herrschaftlichen Verhältnissen, wie sie in Europa nach Beilegung des Dreißigjährigen Krieges geherrscht haben. Damals traten Kriegshandlungen und Kriegsziele unter Rechtsnormen (Jus Publicum Europaeum), Krieg wurde als Duell zwischen ebenbürtigen Obrigkeiten inszeniert und wird durch das Erfordernis strikter Rechtfertigung begrenzt (Vitoria).
- Der Kulturbegriff des Kriege: Die von den Revolutionskriegen ermüdete bürgerliche Gesellschaft setzte der militärischen Lebensform die zivile als überlegen gegenüber. Napoleon wurde als Prototyp des antiquierten (barbarischen) Kriegshelden verurteilt, weil Händlern die Ziele, die der Feldherr mit Waffengewalt zu erreichen strebte, effektiver, ökonomischer und humaner erreichbar schienen (Constant).

⁵² SCHMITT, Carl, *op. cit.*, p. 91, 52 ff.

⁵³ *Ibid.*, p. 56.

⁵⁴ *Ibid.*, p. 63.

⁵⁵ *Ibid.*, 95 f.

- Der politische Kriegsbegriff: Der liberalen Scheidung von Handel-treibender Gesellschaft und Krieg-führendem Staat steht das Konzept des “politischen Krieges“ gegenüber, der unter staatlicher Gesamtverantwortung einer Regierung steht, aber auch als revolutionärer Volkskrieg geführt werden kann. Politische Kriege sind als reguläre Staatenkriege wie auch als irreguläre (revolutionäre) Partisanenkriege möglich. Im ersten Fall ist der Kriegsgegner ein relativer Feind, im zweiten ein absoluter Feind (Clausewitz, Carl Schmitt).

Die tiefe Zweideutigkeit, die der Macht unter Menschen anhaftet, drückt sich in der Varianz aus, in der unter jeweiligen historischen Situationen und ideenpolitischen Beleuchtungen der Krieg gedacht wird. Wenn staatliche Ordnungen verfallen, wie es heute z. B. im Nahen Osten der Fall ist, tritt Krieg „im Licht der Natur“ in Erscheinung, weil Partisanen, islamische Fundamentalisten zumal, einen absoluten Feindbegriff kultivieren. Die Spirale von Gewalt und Gegengewalt, staatlicher Sicherung und terroristischer Verunsicherung beginnt sich zu drehen und reißt die bestehenden Ordnungen in eine zerstörerische Dynamik („We will confront them overseas so that we do not have to confront them at home“⁵⁶). Der Rechtsstaat wird, um ihn der Höhe der Gefahr anzupassen, relativiert („Guantanamo“), und desgleichen hat man mit dem Völkerrecht versucht („capturing, killing or deterring and dissuading more terrorists every day than the madrassas and radical clerics are recruiting, training and deploying against us“⁵⁷). Bernardino Bravo Lira hat in seinem großen rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Lebenswerk gezeigt, wie dieser Relativierung des Rechts zu entgegen sei, und er hat urteilssicher dazu beigetragen, die in der lateinischen Neuen Welt wirksam gebliebene alteuropäische Rechtskultur vital zu erhalten.

ANHANG

Vier Kriegstypen in den Schriften von Immanuel Kant (1727-1804)

NATURBEGRIFF

Kant hat Krieg zunächst anthropologisch und geschichtsphilosophisch interpretiert: “ein unvermeidlicher Antagonismus“, der aus der “Unvertragsamkeit der Menschen, selbst der großen Gesellschaften und Staatskörper” resultiere und der ein Mittel sei, mit dem die Natur “einen Zustand der Ruhe und Sicherheit auszufinden” versuche. Subjekt ist hier die Natur, die den Menschen als Gattungswesen zum Objekt ihrer Zwecke benutzt.⁵⁸ Die Naturgeschichte der Kriegführung laufe –ohne dies zu beabsichtigen– auf bürgerliche Freiheit zu. Die Potentaten können es sich nämlich nicht leisten, ihre Untertanen angesichts der Revolutionsschälmeien zu unterdrücken: “denn Kriegsgefahr ist auch noch jetzt das einzige, was den Despotismus mäßigt”⁵⁹.

⁵⁶ Präsident George W. Bush, Remarks at Oak Ridge National Laboratory 12.7. 2004, zit. in: DAVIS, James W., *op. cit.*, p. 156.

⁵⁷ Verteidigungsminister Donald Rumsfeld zit. in: USA Today 22.10.2003, *ibid.* p. 151.

⁵⁸ KANT, Immanuel, „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784), in: KANT, Immanuel, *Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik* (= Philosophische Bibliothek Bd. 471), hg. K. Vorländer, F. Meiner Verlag, Hamburg 1913, 3 ff.

⁵⁹ KANT, Immanuel, „Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte“ (1786), *ibid.*, 47 ff.

KULTURBEGRIFF

Zivilisatorisch war ihm Krieg ein Gut, weil er die Funktion eines „unentbehrlichen Mittels, diese [Kultur] noch weiter zu bringen“, erfülle, während ein immerwährender Friede, wenn er „heilsam“ sein soll, nach einer „(Gott weiß wann) vollendeten Kultur“ verlange⁶⁰.

RECHTSBEGRIFF

Erst in der Moral- und Rechtsphilosophie, also in der Abhandlung über den Gemeinspruch (1793), den „philosophischen Entwurf“ über den Ewigen Frieden (1795) und die „Rechtslehre“ (1797) tritt an die Stelle der Rechtfertigung aus dem Naturzweck die Rechtfertigung aus der Sitte und dem Recht⁶¹, womit der Angriffs- und Eroberungskrieg, ja Krieg und Annexionen überhaupt in die Kritik geraten. Der rechtliche Friede wird „das letzte Ziel des ganzen Völkerrechts“ und „eine auf der Pflicht, mithin auch auf dem Rechte der Menschen und Staaten gegründete Aufgabe“⁶².

POLITISCHER BEGRIFF

Am Beispiel des Interventionskriegs der europäischen Mächte gegen das revolutionäre Frankreich diskutiert Kant die politische Motivation der Fürsten:

1. den angeblichen Skandal eines schlechten Beispiels eines anderen Staates auf die eigenen Untertanen und
2. die solidarische Hilfeleistung für die Partei des besseren Rechts im Bürgerkrieg.

Er hält dagegen, daß ein *scandalum acceptum* keine Läsion für eine moralische Person darstelle und daß durch derart begründete Interventionen die Autonomie aller Staaten verunsichere.⁶³

ZUSAMMENFASSUNG

Kriegsbegriffe der jüngeren politischen Ideengeschichte lassen sich typologisch nach vier an Immanuel Kants verschiedenen Kriegslehren orientierten Grundbegriffen unterscheiden: Krieg *nach Natur* (des Menschen, der Menschheit), *nach Recht* (Völkerrecht), *nach Kultur* (dem erreichten oder erstrebten Stand der Zivilisation), *nach Politik* (Staatslenkung, gesellschaftlichen Voraussetzungen, Zweck). Krieg nach Natur findet sich in Machiavellis *Principe*, wo der Löwen- und Fuchsmensch Beute macht. Ein völkerrechtlicher Kriegsbegriff findet sich in Vitorias *Relectiones*, in denen das Recht auf Eigentum und Eigenstaatlichkeit –gegen Sepúlvedas Lehre– nicht nach Religion und Kultur differenziert wird. Ein kultureller Kriegsbegriff, konkret: die Barbarisierung des Angriffskriegs wird von Benjamin Constant gegen Napoleon vorgetragen. Krieg ist in Clausewitz' Kriegslehre definiert als „Fortsetzung der Politik“, also als

⁶⁰ *Ibid.*, 62.

⁶¹ Kant argumentiert, daß ein Staat keine Habe (*patrimonium*) sei: „Er ist eine Gesellschaft von Menschen, bei die niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat.“ KANT, Immanuel, *Zum ewigen Frieden*. Mit Ergänzungen aus Kants übrigen Schriften und einer ausführlichen Einleitung über die Entwicklung des Friedensgedankens herausgegeben von Karl Vorländer, Leipzig 2. Auflage 1919, p. 5. Damit ist ein auf Eroberung im Sinne von Erwerb gerichteter Krieg im Grundsatz sitten- und rechtswidrig.

⁶² KANT, Immanuel, *Rechtslehre* (1797), (= Philosophische Bibliothek Bd.360), hg. B. Ludwig, Verlag F. Meiner, Hamburg 1986, § 61, p. 172.

⁶³ *Ibid.*, p. 7.

politischer Krieg, der sich zu absoluter Feindschaft im Partisanenkrieg steigert (Carl Schmitt). Es wird angesichts der heutigen Weltlage für den Rechtsbegriff des Kriegs Partei genommen, der zugleich den sozialphilosophischen Anforderungen am besten entspricht.